Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 6/1892 (1894)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8376

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1892.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Studirende, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums vom ersten Jahreskurse an besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements [1]) um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, welche ihre Fachstudien nicht in regelmässigem Stufengang am eidgenössischen Polytechnikum gemacht haben, entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat, beziehungsweise in Vertretung desselben dessen Präsident.

§ 2. Der Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulratspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor des Polytechnikums nach Massgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den beteiligten Fachschulvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

§ 3. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erlässt zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen. Die Prüfungen sind nicht öffentlich, sondern nur den Mitgliedern des Schulrates, den Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulrates hiezu ermächtigt worden sind.

§ 4. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Übergangsprüfung und in eine am Ende des letzten Studiensemesters stattfindende Schlussprüfung. Ausserdem werden den Bewerbern Diplomarbeiten aufgegeben, die als ein Teil der Schlussprüfung gelten. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Über die Zahl und die Anordnung der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der für jedes derselben zu erteilenden Noten gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

[1]) Art 40—43 des Reglements für die eidg. polytechnische Schule (vom 14. Juli 1873).

§ 5. Die Bewerber derselben Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft. Eine Gruppe soll nicht mehr als vier Examinanden umfassen. Die Dauer der Prüfung in jedem einzelnen Fache wird nach dem Gewicht der für dasselbe zu erteilenden Note bemessen.

§ 6. An jeder einzelnen Fachschule bilden die sämtlichen bei je einer der beiden Prüfungen beteiligten Examinatoren unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes eine Prüfungskommission.

Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungskommission dienen die Noten, welche nach der am eidgenössischen Polytechnikum geltenden Skala zu erteilen sind.

Sowohl bei der Übergangsprüfung als auch bei der Schlussprüfung bildet je das Mittel aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung des denselben zukommenden Gewichts die Hauptgrundlage für die Beurteilung der Ergebnisse.

Ausnahmsweise können besonders gute frühere Leistungen eines Examinanden berücksichtigt werden.

Wer die Übergangsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlussprüfung nicht zugelassen.

Bei der Frage der Diplomerteilung wird nicht nur das Resultat der Schlussprüfung, sondern auch dasjenige der Übergangsprüfung berücksichtigt.

§ 7. Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrates über die Prüfungsergebnisse und begründen unter Beilegung der Noten die bezüglichen Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Auf Grundlage dieser Berichterstattung und Antragstellung entscheidet der Schulrat über die Zulassung zur Schlussprüfung resp. über die Diplomerteilung.

Die einzelnen Noten werden ausser dem schweizerischen Schulrate niemanden mitgeteilt. Die Noten bleiben in den Archiven der Konferenzen und des Schulrates.

§ 8. Nach erfolgtem Entscheide über das Resultat der Übergangsprüfung macht der Fachschulvorstand den betreffenden Examinanden die Mitteilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Zeugnisse und Bescheinigungen, welche die Übergangsdiplomprüfungen betreffen, werden nicht ausgestellt.

Die Mitteilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben und die Übergabe der Diplome durch den Direktor erfolgt am Schlusse der Studienzeit.

Die Namen der Diplomirten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

§ 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Erteilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die beiden Prüfungen mit Auszeichnung bestanden habe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besondern Hoffnungen berechtige.

§ 10. Diejenigen Bewerber, welche eine der beiden Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich noch einmal nach Jahresfrist zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Bauschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Baumechanik. — 4. Ingenieurkunde. — 5. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben alle gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung am Ende des letzten Studiensemesters erstreckt sich auf:

1. Rohbau in Holz und Stein. — 2. Konstruktionen des Ausbaues und Eisenkonstruktionen. — 3. Bau-Hygieine (Anlagen für Wärme, Luft, Licht, Wasser und Reinigung. — 4. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte. — 5. Gebäudelehre. — 6. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten für diese Fächer haben alle das Gewicht 1.

Überdies ist im letzten Studiensemester als Diplomarbeit ein grösseres Projekt aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches durch die Spezialkonferenz am Anfange desselben Semesters aufgestellt wird.

Die Projekte, welche unter Aufsicht resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstande einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 6.

II. Ingenieurschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten. Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 3. Mechanik. — 4. Physik. — 5. Geologie. — 6. Topographie. — 7. Baukonstruktionslehre.

Die Noten in den Fächern 1, 2, 3 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des letzten Studiensemesters abgehalten und erstreckt sich auf:

1. Graphische Statik. — 2. Geodäsie. — 3. Geographische Ortsbestimmungen. — 4. Brückenbau. — 5. Strassen- und Eisenbahnbau. — 6. Wasserbau. — 7. Maschinenlehre. — 8. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Teile:

a. eine topographisch-geodätische Aufnahme;

b. eine Bearbeitung eines grössern Projektes aus dem Gebiete des Erd-, Brücken-, Strassen- und Wasserbaues.

Das Programm der Aufnahme *a.* wird durch die Spezialkonferenz am Ende des dritten Jahreskurses, dasjenige des Projektes *b.* nach Beginn des siebenten Semesters festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Die Note für die Aufnahme unter lit. *a.* hat das Gewicht 1, diejenige für das Projekt lit. *b.* das Gewicht 3.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und ertreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Chemie.

Die Noten für die Fächer 1, 4 und 5 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des 7. Semesters abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Theoretische Maschinenlehre. — 2. Maschinenbau. — 3. Metallurgie und mechanische Technologie. — 4. Zivil- und Brückenbau. — 5. Elektrotechnik.

Die Noten in den Fächern 2 und 5 haben doppeltes, die Noten in den übrigen Fächern einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht:

a. In der Ausarbeitung eines Projektes einer Maschinenanlage und eines erläuternden Berichtes;

b. in der Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der theoretischen Maschinenlehre.

Die Programme werden am Anfange des 6. Semesters von den betreffenden Lehrern aufgestellt; die Arbeiten sind am Schlusse desselben Semesters einzureichen.

Die Ausarbeitung des Projektes hat unter der Aufsicht des betreffenden Lehrers zu geschehen.

Die Note für das Projekt erhält das Gewicht 3, die Noten für den dazu gehörigen Bericht, sowie die Arbeit in theoretischer Maschinenlehre erhalten je das Gewicht 1.

Für diejenigen Kandidaten, welche die Übergangsdiplomprüfung im Anfang des 7. Semesters bestanden haben (§ 10 der allgemeinen Bestimmungen), fällt die mündliche Schlussprüfung auf das Ende des 7., die Diplomarbeit in ein 8. Semester.

IV. Chemisch-technische Schule.

A. Technische Sektion.

Die Übergangsdiplomprüfung findet im Anfange des dritten Jahreskurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Anorganische Chemie. — 2. Analytische Chemie. — 3. Physik. — 4. Mineralogie. — 5. Anorganische chemische Technologie. — 6. Maschinenlehre. — 7. Mathematik, Baukonstruktionslehre (nach Wahl des Bewerbers).

Alle 7 Noten haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung fällt auf den Schluss des 7. Semesters und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Färberei, Bleicherei, Farbstoffe. — 3. Heizungslehre, Metallurgie, Nahrungsgewerbe (nach Wahl des Bewerbers). — 4. Technische Analyse, Chemische Technologie der Baumaterialien, Lebensmitteluntersuchung, Elektrotechnik (nach Wahl des Bewerbers). — 5. Botanik, Anatomie und Physiologie des Menschen, Geologie, Hygieine (nach Wahl des Bewerbers).

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen vier Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies sind zu lösen:

vier praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium;
vier praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Diese Aufgaben sind im 7. Semester vorzunehmen in der Art, dass die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im andern Laboratorium arbeitet und dass zu Neujahr die Plätze ausgetauscht werden.

Die Note über jede der Serien von vier Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

B. Pharmazeutische Sektion.

In denjenigen Fällen, in welchen Bewerber für ein Diplom der pharmazeutischen Abteilung sich melden, wird die Abteilungskonferenz ein besonderes Prüfungsprogramm aufstellen, welches der Genehmigung des Schulratspräsidenten unterliegt. Dasselbe soll in möglichster Übereinstimmung mit den Anforderungen

gehalten werden, welche die jeweiligen Vorschriften für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Abteilung: Apotheker) stellen.

V. A. Forstschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Mathematik. — 2. Physik. — 3. Chemie. — 4. Agrikulturchemie. — 5. Allgemeine Botanik. — 6. Spezielle Botanik. — 7. Zoologie. — 8. Allgemeine Geologie. — 9. Klimatologie und Meteorologie. — 10. Nationalökonomie.

Die Noten in diesen Fächern haben alle gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf:

1. Vermessungswesen. — 2. Erd- und Wasserbau. — 3. Forstschutz. — 4. Forstpolitik und Forstpolizei. — 5. Waldbau. — 6. Holzmesskunde und Zuwachslehre. — 7. Forstbenutzung. — 8. Betriebslehre. — 9. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten in allen diesen Fächern haben das Gewicht 1.

Die Diplomarbeit besteht in:

a. der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes;

b. der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Themas.

Die Waldungen, über welche der Wirtschaftsplan zu fertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz bestimmt und im Laufe des fünften Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des sechsten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirtschaftsplan und das Thema wird je eine Note von Gewicht 2 erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Juli zu erfolgen.

V. B. Landwirtschaftliche Schule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird mit Beginn des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik. — 2. Unorganische Chemie. — 3. Botanik. — 4. Pflanzen-Physiologie. — 5. Zoologie. — 6. Anatomie und Physiologie der Haustiere. — 7. Allgemeine Geologie. — 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Schlusse des letzten Studiensemesters statt und umfasst folgende Fächer:

1. Agrikulturchemie. — 2. Allgemeiner Ackerbau. — 3. Spezieller Pflanzenbau. — 4. Allgemeine Tierproduktionslehre. — 5. Spezielle Viehzuchtslehre. — 6. Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. 8. Weinbau, Obstbau, Molkereiwesen, Gesundheitspflege der Haustiere, Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag. (Von diesen sechs Fächern hat der Bewerber zwei zu wählen.)

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgestellt wird.

Die Note für die schriftliche Arbeit hat das Gewicht 3.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird den Bewerbern das letzte Studiensemester eingeräumt. Die Ablieferung der Arbeit erfolgt spätestens vier Wochen vor Schluss des Semesters an den Abteilungsvorstand.

V. C. Abteilung für Kulturingenieure.

Die Übergangsdiplomprüfung findet am Anfang des dritten Jahreskurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Chemie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Topographie. — 7. Allgemeine Geologie.

Die Noten der Fächer 1 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst:

1. Strassenbau. — 2. Wasserbau. — 3. Kulturtechnik und Güterzusammenlegung. — 4. Katastervermessung. — 5. Allgemeine Rechtslehre. — 6. Acker- und Pflanzenbau.

Die Noten in diesen Fächern haben alle das Gewicht 1.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Teile:

a. eine topographische Aufnahme (vorzugsweise nach Massgabe der Instruktion für Konkordatsgeometer);

b. eine Bearbeitung eines grössern Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm der beiden Aufgaben wird durch die Spezialkonferenz am Ende des dritten Jahreskurses festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Die Note für jede unter *a.* und *b.* genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abteilung erteilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Die Hauptrichtungen sind: bei der mathematischen Sektion (VI A)

a. Mathematik; *b.* Physik;

bei der naturwissenschaftlichen Sektion (VI B)

a. Chemie und Physik; *b.* Mineralogie und Geologie; *c.* Botanik und Zoologie.

3. Die Übergangsprüfung wird im Anfang des dritten Jahreskurses abgehalten; die Schlussprüfung im letzten Semester des vollständigen Kurses.

4. Für die mathematische Sektion erstreckt sich die Übergangsdiplomprüfung auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 4. Mechanik. — 5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

a. Mathematische Richtug:

1. Funktionentheorie. — 2. Geometrie in synthetischer oder analytischer Richtung. — 3. Höhere Arithmetik und Algebra. — 4. Theoretische Physik. — 5. Astronomie.

Die Noten für die Fächer 1 und 2 haben doppeltes, für die Fächer 3, 4 und 5 einfaches Gewicht.

b. Physikalische Richtung:

1. Theoretische Physik. — 2. Praktische Physik. — 3. Funktionentheorie. — 4. Astronomie.

Die Noten für die Fächer 1, 2, 3 haben doppeltes, die Note für das Fach 4 hat einfaches Gewicht.

5. Für die naturwissenschaftliche Sektion wird die Verteilung der Fächer in der Regel auf die Übergangsdiplomprüfung und die Schlussdiplomprüfung nach folgendem Schema durchgeführt:

Übergangsdiplomprüfung:

a. Chemisch-physikalische Richtung:

1. Höhere Mathematik. — 2. Zoologie. — 3. Botanik. — 4. Mineralogie und Petrographie.

b. Mineralogisch-geologische Richtung:

1. Höhere Mathematik. — 2. Zoologie, inklus. vergleichende Anatomie. — 3. Botanik. — 4. Physik.

c. Zoologisch-botanische Richtung:

1. Höhere Mathematik. — 2. Chemie. — 3. Physik. — 4. Mineralogie und Petrographie.

Die Noten für sämtliche Fächer der Übergangsprüfung haben gleiches Gewicht.

Mündliche Schlussprüfung:

a. Chemisch-physikalische Richtung:

1. Geologie. — 2. Anorganische und analytische Chemie. — 3. Organische Chemie. — 4. Technische Chemie. — 5. Theoretische Physik. — 6. Praktische und Experimentalphysik.

b. Mineralogisch-geologische Richtung:

1. Geologie. — 2. Palaeontologie und Stratigraphie. — 3. Mineralogie. — 4. Petrographie. — 5. Chemie.

c. Botanisch-zoologische Richtung:

1. Geologie. — 2. Allgemeine Botanik. — 3. Spezielle Botanik. — 4. Zoologie. — 5. Vergleichende Anatomie und Somatologie.

Die Noten für sämtliche Fächer der Schlussprüfung haben einfaches Gewicht.

6. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand mitgeteilt.

7. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben bezeichnen wird und können

in der mathematischen Sektion einem Zweige der Mathematik oder Physik,

in der naturwissenschaftlichen Sektion einem Zweige der Physik, der Chemie, der Mineralogie, der Geologie, der Botanik oder der Zoologie entnommen werden.

In der mathematischen Sektion ist es den Bewerbern freigestellt, vorbehältlich der Genehmigung der Abteilungskonferenz, für die Arbeit ein Thema selbst zu wählen. Im Falle der Nichtbilligung des gewählten Themas bezeichnet die Konferenz die Aufgabe von sich aus.

8. Die Mitteilung der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten geschieht am Ende des vorletzten Studiensemesters.

9. Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 4.

Der Schulrat, bezw. dessen Präsident, wird die nötigen Verfügungen erlassen, um das vorstehende Regulativ vom Schuljahre 1892/93 an nach Massgabe der in Rücksicht auf die bestehenden Studienpläne innezuhaltenden Termine in Kraft zu setzen.

Zürich, den 10. September 1892.

Im Namen des Schweiz. Schulrates,
Der Präsident: H. Bleuler.
Der Sekretär: G. Baumann.

Der schweizerische Bundesrat hat mittelst Beschlussnahme vom 23. Sept. 1892 dem vorstehenden Regulative die Genehmigung erteilt.

2. 2. Verordnung betreffend die Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums. (Vom 4. März 1892.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890 (A. S. n. F. XI. 690);

auf den Antrag seines Departements des Innern,

verordnet:

I. Museumskommission.

§ 1. Die laut Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 aus sieben Mitgliedern bestehende schweizerische Landesmuseumskommission besorgt unter der Oberaufsicht des Bundesrates die Verwaltung des Landesmuseums.

§ 2. Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrat gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht und dem die Kommission beratende Stimme geben kann.

§ 3. Die Kommission wird je nach Bedürfnis von dem Präsidenten einberufen, mindestens einmal per Quartal. Die Traktandenliste ist jeweilen sowohl den Mitgliedern der Kommission als auch dem Departement des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Dem Präsidenten der Kommission wird die Befugnis eingeräumt, in dringenden Fällen von sich aus eine Entscheidung zu treffen unter Kenntnisgabe der betreffenden Entscheidung an die Kommission in der nächsten Sitzung.

Die Kommission hat dem Departement des Innern zu handen des Bundesrates folgende Vorlagen zu machen:

1. ein Arbeitsprogramm für die Dauer ihrer Amtsperiode;
2. einen jährlichen Geschäftsbericht;
3. ein Verwaltungsbudget;
4. ein beschreibendes Verzeichnis der erworbenen Gegenstände nebst Preisangabe. Letzteres ist vierteljährlich einzureichen.

§ 4. Ausser der Aufsicht über die eigentliche Verwaltung des Museums besorgt die Kommission folgende Geschäfte:

A. Sie verwendet den für das Landesmuseum zur Verfügung stehenden jährlichen Kredit für Ankäufe. Dabei entscheidet sie definitiv bei Ankäufen, welche die Summe von Fr. 4000 (viertausend Franken) nicht übersteigen, und macht dem Departement des Innern zu handen des Bundesrates Vorschläge betreffs Erwerbung von Gegenständen, die über diese Summe hinausgehen.

B. Sie nimmt die ihr von dem Departement überwiesenen Subventionsgesuche kantonaler Sammlungen im Sinne von Art. 1, *d*, des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886, betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer (A. S. n. F. IX, 62), entgegen und stellt zu handen des Bundesrates entsprechende Anträge.

C. Sie vertritt das schweizerische Landesmuseum in dem durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890, Art. 4. vorgesehenen Verbande der öffentlichen Altertumssammlungen.

D. Sie besorgt die Herausgabe der zur Zeit von Professor Dr. Rahn redigirten „Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler". Im Bedürfnisfalle übernimmt sie auch die Herausgabe einer eigenen Museumszeitschrift.

E. Sie schlägt gemäss Art. 8, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 dem Bundesrate die Wahl des Direktors, sowie auch die des Kustoden vor. Die Wahl der übrigen Angestellten liegt in ihrer eigenen Kompetenz. Eine besondere Instruktion wird die Pflichten und Obliegenheiten des Verwaltungspersonals feststellen.

§ 5. Die Mitglieder der Kommission werden für Reisen und Sitzungen nach den für eidgenössische Kommissionen bestehenden Vorschriften entschädigt.

Der Sekretär, wenn er nicht ein bezahlter Angestellter des Landesmuseums ist, erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1000 nebst den den Kommissionsmitgliedern selbst zustehenden Sitzungsgeldern und Reiseentschädigungen.

Die Kommission ist berechtigt, in ausserordentlichen Fällen Experten beizuziehen, die in gleicher Weise, wie die Kommission, entschädigt werden.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern für die eigentliche Geschäftsführung eine besondere Vergütung geleistet.

§ 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Sekretärs beträgt drei Jahre.

§ 7. Die Kommission geniesst für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

II. Verwaltungspersonal.

§ 8. Der in Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 vorgesehene Museumsdirektor (Konservator) vertritt innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Befugnisse das Landesmuseum nach aussen und leitet namens der Landesmuseumskommission und unter deren Aufsicht die Tätigkeit der Anstalt, die geschäftliche Korrespondenz, die innere Verwaltung, sowie, nach Massgabe der Instruktionen des schweizerischen Finanzdepartements, das Kassen- und Rechnungswesen. Der Direktor wohnt den Sitzungen der Landesmuseumskommission mit beratender Stimme bei. Der Stellvertreter des Direktors ist der Kustos der Anstalt.

§ 9. Die Begutachtung sämtlicher zu handen des Landesmuseums gemachten Kaufanträge ist Sache des Direktors.

§ 10. Dem Direktor wird ein freier Jahreskredit von Fr. 2000 zur Verfügung gestellt behufs Ankauf von Gegenständen, deren Kaufpreis die Summe von Fr. 300 nicht übersteigt. Über die aus diesem freien Kredit gemachten Ankäufe hat der Direktor jeweilen in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 11. Der Direktor ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn es sich um Verkauf oder Tausch eines dem Landesmuseum gehörenden Gegenstandes handelt, ausgenommen derselbe sei durch Kommissionsbeschluss bereits in das Doubletteninventar eingetragen und taxirt, in welchem Falle dem Direktor freie Hand gelassen, er aber zu jeweiliger Berichterstattung in der nächsten Sitzung verpflichtet ist. Über Gegenstände, die als Doubletten bezeichnet werden, hat der Direktor ein besonderes Inventar zu führen.

§ 12. Der Direktor ist verpflichtet, für die Anfertigung der Kataloge zu sorgen und am Schlusse jedes Jahres einen Generalbericht über den Gang der Anstalt und den Stand der Sammlungen einzureichen. Der Direktor führt auch das Inventar über die mit eidgenössischer Subvention angekauften Gegenstände der öffentlichen Sammlungen.

§ 13. Bezüglich der Benutzung des Landesmuseums wird ein besonderes Reglement die nötigen Vorschriften aufstellen.

§ 14. Der Jahresgehalt des Direktors und des übrigen ständigen Personals wird innerhalb des von der Bundesversammlung für die Verwaltung des Landesmuseums ausgesetzten Kredits durch den Bundesrat bestimmt. Betreffend die Entschädigung für Reisen in Amtsangelegenheiten sind die diesfalls für die eidgenössischen Beamten bestehenden Ansätze und Bestimmungen massgebend.

§ 15. Die Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1887 (A. S. n. F. X, 9) zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 tritt in denjenigen Teilen ausser Kraft, die durch vorliegende Verordnung geordnet werden.

Bern, den 4. März 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

3. 3. **Reglement über die Abgabe der Lehrerkarten an die Kantone durch das eidgenössische Topographische Bureau.** (Gemäss den Verfügungen des schweiz. Militärdepartements vom 5. Mai und 11. Juni 1892.)

1. Das eidg. Topographische Bureau liefert den Kantonen auf Verlangen für die an ihren öffentlichen Schulen (Primar-, Sekundar- und höhere Schulen) wirkenden Lehrer — gleichviel ob militärpflichtig oder nicht — und für Lehrerinnen die Generalkarte der Schweiz in 4 Blatt 1:250,000 unter folgenden Bedingungen:

Preise:

	Kupferdruck.	Überdruck.
a. die 4 Blatt unaufgezogen	Fr. 4. —	Fr. 2. —
b. die 4 Blatt einzeln, aufgezogen in Taschenformat	„ 7. 20	„ 5. 20
c. die 4 Blatt als Wandkarte aufgezogen mit Stäben	„ 15. —	„ —. —

2. Diese Karten werden mit dem Titel (oder Stempel) „Lehrerkarte" versehen. Sie sind von den Eigentümern aufzubewahren und dürfen weder verkaufs- noch geschenkweise an andere Personen abgetreten werden.

Ein Lehrer oder eine Lehrerin kann nur ein Exemplar dieser Karte beziehen. Es können demnach diejenigen Lehrer, welche die Generalkarte schon in einer Lehrerrekrutenschule als „Dienstexemplar" erhalten haben, die „Lehrerkarte" nicht mehr beziehen.

3. Die Karten sind von den kantonalen Militärbehörden in die Dienstbüchlein der Lehrer einzutragen.

In denjenigen Kantonen, in welchen die Erziehungsbehörde die Kartenabgabe vermittelt, hätte die betreffende Militärbehörde, gestützt auf ein Visum der Erziehungsbehörde, immerhin das Eintragen in das Dienstbüchlein zu besorgen.

Die Kantone sind für die richtige Abgabe und Eintragung der Karten verantwortlich.

Die Kontrolle über die Abgabe an Lehrerinnen wird den Kantonen überlassen.

4. Die Kantone senden dem Topographischen Bureau jährlich in zwei von letzterem zu bestimmenden Zeitabschnitten die Bestellscheine mit den Namen der bezugsberechtigten Lehrer und Lehrerinnen ein.

Das Topographische Bureau nimmt nur diese Bestellungen der Kantone und zwar nur in den von ihm fixirten Zeiträumen entgegen.

5. Das Topographische Bureau stellt über die gelieferten Karten den Kantonen Rechnung.

Der Betrag dieser Rechnung ist nach Empfang der Karten an die eidg. Militärkasse einzubezahlen.

Bern, 15. Juni 1892. Eidg. Topographisches Bureau.

Genehmigt,

Bern, 17. Juni 1892. Schweiz. Militärdepartement.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Unterrichtsgesetze und Verfassungsbestimmungen.

4. 1. **Loi sur l'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud.** (Du 19 Février 1892.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat;

DÉCRÈTE:

Titre I. Organisation générale.

Chapitre premier. Dispositions générales.

Art. 1er. L'enseignement secondaire sert de complément à l'enseignement primaire. Il prépare les élèves aux carrières spéciales et aux études supérieures.